

**Kurztitel**

Harmonisiertes System

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 553/1987 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 564/1994

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 1/6

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1996

**Text**

**Kapitel 60**

**Gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse**

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Häkelspitzen der Nummer 5804;
  - b - Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, der Nummer 5807;
  - c - gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, des Kapitels 59. Gewirkte oder gestrickte Samte, Plüsche und Schlingenerzeugnisse, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, bleiben jedoch in der Nummer 6001.
- 2 - Dieses Kapitel umfaßt auch gewirkte und gestrickte Flächenerzeugnisse aus Metallfäden, wie sie für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Zwecke verwendet werden.
- 3 - Als gewirkte Flächenerzeugnisse gelten in allen Abschnitten des Tarifs auch im Nähwirkverfahren hergestellte Waren, bei denen die Maschen durch Spinnstoffgarne gebildet werden.

- 6001 -- Samte, Plüsche einschließlich Hochflorerzeugnisse und Schlingenerzeugnisse, gewirkt oder gestrickt:
- 10 - Hochflorerzeugnisse
  - Schlingenerzeugnisse:
    - 21 - - aus Baumwolle
    - 22 - - aus Chemiefasern
    - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
    - andere:
      - 91 - - aus Baumwolle
      - 92 - - aus Chemiefasern
      - 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6002 -- Andere gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse:
- 10 - mit einer Breite von 30 cm oder weniger, 5 Gewichtsprozent oder mehr Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend
  - 20 - andere, mit einer Breite von 30 cm oder weniger
  - 30 - mit einer Breite von mehr als 30 cm, 5 Gewichtsprozent oder mehr Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend

- andere, kettengewirkt (einschließlich Erzeugnisse der Häkelgalonmaschine):
- 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 42 - - aus Baumwolle
- 43 - - aus Chemiefasern
- 49 - - sonstige
- andere:
- 91 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 92 - - aus Baumwolle
- 93 - - aus Chemiefasern
- 99 - - sonstige

## Kapitel 61

### Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt

#### Anmerkungen

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt nur konfektionierte Waren, gewirkt oder gestrickt.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Waren der Nummer 6212;
  - b - Altwaren der Nummer 6309;
  - c - orthopädische Vorrichtungen, medizinisch-chirurgische Gürtel, Bruchbänder und ähnliche Waren (Nr. 9021).
- 3 - In den Nummern 6103 und 6104 gelten:
  - a - als Anzüge oder Kostüme zwei- oder dreiteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die hinsichtlich ihrer Schauseite aus dem gleichen Stoff hergestellt sind und aus folgenden Teilen bestehen:
    - einem Sakko oder einer Jacke, zum Bedecken des Oberkörpers; die Außenseite dieses Kleidungsstückes muß, mit Ausnahme der Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt sein; außerdem ist eine Weste (Gilet, zulässig, deren Vorderseite aus dem gleichen Stoff wie die Schauseite der anderen Teile der Zusammenstellung und deren Rückseite aus dem gleichen Stoff wie der Futterstoff des Sakkos oder der Jacke hergestellt ist; und
    - einem Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers; dabei muß es sich um eine lange Hose, Kniebundhose und dergleichen oder kurze Hose (ausgenommen Badebekleidung) oder um einen Rock oder Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz, handeln.

Alle Teile eines Anzuges oder Kostümes müssen aus Stoffen mit gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung hergestellt sein und außerdem den gleichen Stil besitzen sowie von gleicher oder einander entsprechender Größe sein; sie dürfen jedoch einen Schnurbesatz (einen in den Saum eingenähten Streifenbesatz) aus einem anderen Stoff aufweisen.

Werden bei Anzügen oder Kostümen mehrere verschiedene Kleidungsstücke zum Bedecken des Unterkörpers gemeinsam zur Abfertigung gestellt (z. B. eine lange und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), ist die lange Hose, oder bei Frauen- oder Mädchenbekleidung der Rock oder Hosenrock, als das wesensbestimmende Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers anzusehen; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

Der Begriff Anzug oder Kostüm umfaßt, unabhängig davon, ob alle vorstehenden Bedingungen erfüllt werden, noch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

- Cut, bestehend aus einem einfärbigen Sakko mit hinten herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften langen Hose;
- Frack, üblicherweise aus einem schwarzen Stoff, dessen Oberteil vorne verhältnismäßig kurz und nicht schließbar ist und dessen in Hüfthöhe angesetzte, schmale Schöße hinten herabhängen;
- Smoking, dessen Sakko im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorne meist mit größerem Ausschnitt), aber als Besonderheit glänzende Revers aus Seide oder einer Seidenimitation aufweist;

- b - als Ensemble mehrteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, die hinsichtlich ihrer Schauseite überwiegend aus dem gleichen Stoff hergestellt sein müssen und aus folgenden Teilen bestehen:
- einem Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers (ausgenommen Waren der Nummern 6107 und 6108 sowie Unterleibchen der Nummer 6109); zusätzlich ist als zweites derartiges Kleidungsstück ein Pullover - allerdings nur bei Kombinationen von Pullover und Jacke (sog. Twinsets) - oder - in allen anderen Fällen - eine Weste (Gilet) zulässig;
  - einem oder zwei verschiedenen Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers; es muß sich dabei um lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen, kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), Röcke oder Hosenröcke handeln.
- Alle Teile eines Ensembles müssen von gleicher oder einander entsprechender Größe sein.

Der Begriff Ensemble umfaßt nicht Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die in diesem Kapitel als solche angeführt sind, nämlich Anzüge und Kostüme, Pyjamas, Trainingsanzüge und Skianzüge.

- 4 - Ausgenommen von den Nummern 6105 und 6106 sind Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille, mit einem gerippten Bund in Taillenhöhe oder einem anderen verengenden Abschluß am unteren Ende sowie Kleidungsstücke, die gezählt auf einer Fläche von mindestens 10 cm x 10 cm in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearem Zentimeter aufweisen. Die Nummer 6106 umfaßt nicht ärmellose Kleidungsstücke.
- 5 - Die Nummer 6109 umfaßt keine Kleidungsstücke mit einer Zugkordel, einem gerippten Bund in Taillenhöhe oder einem anderen verengenden Abschluß am unteren Ende des Kleidungsstückes.
- 6 - In der Nummer 6111 gelten:
- a - als Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder alle Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; hierzu gehören auch Windeln für Kleinkinder;
  - b - Waren, die sowohl in die Nummer 6111 als auch in andere Nummern dieses Kapitels eingereiht werden können, als solche der Nummer 6111.
- 7 - In der Nummer 6112 gelten als Schianzüge Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, bei denen auf Grund ihres Aussehens und ihrer Beschaffenheit

erkennbar ist, daß sie hauptsächlich beim Schisport (Schilanglauf oder Alpenschilanglauf) getragen werden; sie bestehen:

a - entweder aus einem Schioverall, das ist ein einteiliges Kleidungsstück, das sowohl den Oberkörper als auch den Unterkörper bedeckt; zusätzlich zu Ärmeln und einem Kragen kann ein Schioverall auch Taschen und Fußstege aufweisen;

b - oder aus einem Schiensemble, das ist eine Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, die aus folgenden Teilen besteht:

- einem Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke (Blouson) oder einer ähnlichen Ware, mit Reißverschluß, allenfalls mit zusätzlicher Weste (Gilet);
- einer langen Hose, die auch über die Taille reichen kann, einer Kniebundhose und dergleichen oder einer Latzhose.

Ein Schiensemble kann auch aus einem Overall, wie er in der vorstehenden Anmerkung a beschrieben ist, und einer wattierten, ärmellosen Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.

Alle Kleidungsstücke eines Schiensembles müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil und die gleiche stoffliche Zusammensetzung, nicht aber die gleiche Farbe aufweisen; sie müssen von gleicher oder einander entsprechender Größe sein.

8 - Bekleidung, die sowohl in die Nummer 6113 als auch in andere Nummern dieses Kapitels, mit Ausnahme der Nummer 6111, eingereicht werden kann, gehört in die Nummer 6113.

9 - Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite links über rechts zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben, jene, die auf der Vorderseite rechts über links zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Frauen oder Mädchen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Schnitt der Kleidung klar erkennen läßt, daß sie für das eine oder andere Geschlecht bestimmt ist.

Bekleidung, die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung.

10 - Waren dieses Kapitels können auch aus Metallfäden hergestellt sein.

6101 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6103:

- 10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 20 - aus Baumwolle
- 30 - aus Chemiefasern
- 90 - aus sonstigen Spinnstoffen

6102 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6104:

- 10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 20 - aus Baumwolle
- 30 - aus Chemiefasern
- 90 - aus sonstigen Spinnstoffen

6103 -- Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen,

- Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:
- Anzüge:
    - 11 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 12 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Ensembles:
    - 21 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 22 - - aus Baumwolle
    - 23 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Sakkos (Blazer):
    - 31 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 32 - - aus Baumwolle
    - 33 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:
    - 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 42 - - aus Baumwolle
    - 43 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:
- Kostüme:
    - 11 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 12 - - aus Baumwolle
    - 13 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Ensembles:
    - 21 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 22 - - aus Baumwolle
    - 23 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Jacken und Sakkos (Blazer):
    - 31 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 32 - - aus Baumwolle
    - 33 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Kleider:
    - 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 42 - - aus Baumwolle
    - 43 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 44 - - aus künstlichen Spinnstoffen
    - 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Röcke und Hosenröcke:
    - 51 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 52 - - aus Baumwolle
    - 53 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 59 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhose und dergleichen und kurze Hosen:
    - 61 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 62 - - aus Baumwolle
    - 63 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 69 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6105 -- Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:
- 10 - aus Baumwolle
  - 20 - aus Chemiefasern

- 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6106 -- Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:
  - 10 - aus Baumwolle
  - 20 - aus Chemiefasern
  - 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6107 -- Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:
  - Unterhosen:
    - 11 - - aus Baumwolle
    - 12 - - aus Chemiefasern
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Nachthemden und Pyjamas:
    - 21 - - aus Baumwolle
    - 22 - - aus Chemiefasern
    - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - andere:
    - 91 - - aus Baumwolle
    - 92 - - aus Chemiefasern
    - 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6108 -- Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negliges, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:
  - Unterkleider und Unterröcke:
    - 11 - - aus Chemiefasern
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Unterhosen:
    - 21 - - aus Baumwolle
    - 22 - - aus Chemiefasern
    - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Nachthemden und Pyjamas:
    - 31 - - aus Baumwolle
    - 32 - - aus Chemiefasern
    - 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - andere:
    - 91 - - aus Baumwolle
    - 92 - - aus Chemiefasern
    - 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6109 -- T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt:
  - 10 - aus Baumwolle
  - 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6110 -- Pullover, Westen (Gilets) und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt:
  - 10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
  - 20 - aus Baumwolle
  - 30 - aus Chemiefasern
  - 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6111 -- Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder:
  - 10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
  - 20 - aus Baumwolle
  - 30 - aus synthetischen Spinnstoffen
  - 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6112 -- Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung, gewirkt oder gestrickt:
  - Trainingsanzüge:
    - 11 - - aus Baumwolle
    - 12 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - 20 - Schianzüge
    - Badebekleidung für Männer oder Knaben:

- 31 - - aus synthetischen Spinnstoffen
- 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Badebekleidung für Frauen oder Mädchen:
- 41 - - aus synthetischen Spinnstoffen
- 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6113 00 Bekleidung aus gewirkten oder gestrickten Erzeugnissen der Nummer 5903, 5906 oder 5907
- 6114 -- Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt:
  - 10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
  - 20 - aus Baumwolle
  - 30 - aus Chemiefasern
  - 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6115 -- Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfadernstrümpfe und Fußbekleidung ohne zusätzlich angebrachten Sohlen, gewirkt oder gestrickt:
  - Strumpfhosen:
    - 11 - - aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer von weniger als 67 Dezitex je Einfachgarn
    - 12 - - aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer von 67 Dezitex oder mehr je Einfachgarn
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
    - 20 - Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe), mit einem Titer je Einfachgarn von weniger als 67 Dezitex
    - andere:
      - 91 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
      - 92 - - aus Baumwolle
      - 93 - - aus synthetischen Spinnstoffen
      - 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6116 -- Handschuhe, gewirkt oder gestrickt:
  - 10 - mit Kunststoffen oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen
    - andere:
      - 91 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
      - 92 - - aus Baumwolle
      - 93 - - aus synthetischen Spinnstoffen
      - 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6117 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt:
  - 10 - Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
  - 20 - Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten
  - 80 - anderes Bekleidungszubehör
  - 90 - Teile

## Kapitel 62

### Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt

#### Anmerkungen

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt nur konfektionierte Waren aus allen textilen Flächenerzeugnissen, ausgenommen aus Watte; es umfaßt jedoch nicht gewirkte oder gestrickte Waren, mit Ausnahme solcher der Nummer 6212.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Altwaren der Nummer 6309;
  - b - orthopädische Vorrichtungen, medizinisch-chirurgische Gürtel, Bruchbänder und ähnliche Waren (Nr. 9021).
- 3 - In den Nummern 6203 und 6204 gelten:
  - a - als Anzüge oder Kostüme zwei- oder dreiteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die hinsichtlich ihrer Schauseite aus dem gleichen Stoff

hergestellt sind und aus folgenden Teilen bestehen:

- einem Sakko oder einer Jacke, zum Bedecken des Oberkörpers; die Außenseite dieses Kleidungsstückes muß, mit Ausnahme der Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt sein; außerdem ist eine Weste (Gilet) zulässig, deren Vorderseite aus dem gleichen Stoff wie die Schauseite der anderen Teile der Zusammenstellung und deren Rückseite aus dem gleichen Stoff wie der Futterstoff des Sakkos oder der Jacke hergestellt ist; und
- einem Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers; dabei muß es sich um eine lange Hose, Kniebundhose und dergleichen oder kurze Hose (ausgenommen Badebekleidung) oder um einen Rock oder Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz, handeln.

Alle Teile eines Anzuges oder Kostümes müssen aus Stoffen mit gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung hergestellt sein und außerdem den gleichen Stil besitzen sowie von gleicher oder einander entsprechender Größe sein; sie dürfen jedoch einen Schnurbesatz (einen in den Saum eingenähten Streifenbesatz) aus einem anderen Stoff aufweisen.

Werden bei Anzügen oder Kostümen mehrere verschiedene Kleidungsstücke zum Bedecken des Unterkörpers gemeinsam zur Abfertigung gestellt (z. B. eine lange und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), ist die lange Hose, oder bei Frauen- oder Mädchenbekleidung der Rock oder Hosenrock, als das wesensbestimmende Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers anzusehen; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

Der Begriff Anzug oder Kostüm umfaßt, unabhängig davon, ob alle vorstehenden Bedingungen erfüllt werden, noch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

- Cut, bestehend aus einem einfärbigen Sakko mit hinten herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften langen Hose;
  - Frack, üblicherweise aus einem schwarzen Stoff, dessen Oberteil vorne verhältnismäßig kurz und nicht schließbar ist und dessen in Hüfthöhe angesetzte, schmale Schöße hinten herabhängen;
  - Smoking, dessen Sakko im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorne meist mit größerem Ausschnitt), aber als Besonderheit glänzende Revers aus Seide oder einer Seidenimitation aufweist;
- b - als Ensemble mehrteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, die hinsichtlich ihrer Schauseite überwiegend aus dem gleichen Stoff hergestellt sein müssen und aus folgenden Teilen bestehen:
- einem Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers (ausgenommen Waren der Nummern 6207 und 6208); zusätzlich ist als zweites derartiges Kleidungsstück eine Weste (Gilet) zulässig;
  - einem oder zwei verschiedenen Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers; es muß sich dabei um lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und

dergleichen, kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), Röcke oder Hosenröcke handeln. Alle Teile eines Ensembles müssen von gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Der Begriff Ensemble umfaßt nicht Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die in diesem Kapitel als solche angeführt sind, nämlich Anzüge und Kostüme, Pyjamas, Trainingsanzüge und Skianzüge.

- 4 - In der Nummer 6209 gelten:
  - a - als Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder alle Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; hiezu gehören auch Windeln für Kleinkinder;
  - b - Waren, die sowohl in die Nummer 6209 als auch in andere Nummern dieses Kapitels eingereiht werden können, als solche der Nummer 6209.
- 5 - Bekleidung, die sowohl in die Nummer 6210 als auch in andere Nummern dieses Kapitels, mit Ausnahme der Nummer 6209, eingereiht werden kann, gehört in die Nummer 6210.
- 6 - In der Nummer 6211 gelten als Schianzüge Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, bei denen auf Grund ihres Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennbar ist, daß sie hauptsächlich beim Schisport (Schilanglauf oder Alpenschilanglauf) getragen werden; sie bestehen:
  - a - entweder aus einem Schioverall, das ist ein einteiliges Kleidungsstück, das sowohl den Oberkörper als auch den Unterkörper bedeckt; zusätzlich zu Ärmeln und einem Kragen kann ein Schioverall auch Taschen und Fußstege aufweisen;
  - b - oder aus einem Schiensemble, das ist eine Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, die aus folgenden Teilen besteht:
    - einem Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke (Blouson) oder einer ähnlichen Ware, mit Reißverschluß, allenfalls mit zusätzlicher Weste (Gilet);
    - einer langen Hose, die auch über die Taille reichen kann, einer Kniebundhose und dergleichen oder einer Latzhose.
 Ein Schiensemble kann auch aus einem Overall, wie er in der vorstehenden Anmerkung a beschrieben ist, und einer wattierten, ärmellosen Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen. Alle Kleidungsstücke eines Schiensembles müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil und die gleiche stoffliche Zusammensetzung, nicht aber die gleiche Farbe aufweisen; sie müssen von gleicher oder einander entsprechender Größe sein.
- 7 - Halstücher und ähnliche Waren von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt, sind als Taschentücher (Nr. 6213) einzureihen. Taschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm mißt, fallen in die Nummer 6214.
- 8 - Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite links über rechts zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben, jene, die auf der Vorderseite rechts über links zu verschließen ist, gilt als Bekleidung für Frauen oder Mädchen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Schnitt der Kleidung klar erkennen läßt, daß sie für das eine oder andere Geschlecht bestimmt ist. Bekleidung,

die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung.

- 9 - Waren dieses Kapitels können auch aus Metallfäden hergestellt sein.
- 6201 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6203:
- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:
    - 11 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 12 - - aus Baumwolle
    - 13 - - aus Chemiefasern
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
    - andere:
      - 91 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
      - 92 - - aus Baumwolle
      - 93 - - aus Chemiefasern
      - 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6202 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204:
- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:
    - 11 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 12 - - aus Baumwolle
    - 13 - - aus Chemiefasern
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
    - andere:
      - 91 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
      - 92 - - aus Baumwolle
      - 93 - - aus Chemiefasern
      - 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6203 -- Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Männer oder Knaben:
- Anzüge:
    - 11 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 12 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Ensembles:
    - 21 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 22 - - aus Baumwolle
    - 23 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Sakkos (Blazer):
    - 31 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 32 - - aus Baumwolle
    - 33 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:
    - 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 42 - - aus Baumwolle
    - 43 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen

- Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:
- Kostüme:
    - 11 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 12 - - aus Baumwolle
    - 13 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Ensembles:
    - 21 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 22 - - aus Baumwolle
    - 23 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Jacken und Sakkos (Blazer):
    - 31 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 32 - - aus Baumwolle
    - 33 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Kleider:
    - 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 42 - - aus Baumwolle
    - 43 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 44 - - aus künstlichen Spinnstoffen
    - 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Röcke und Hosenröcke:
    - 51 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 52 - - aus Baumwolle
    - 53 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 59 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:
    - 61 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 62 - - aus Baumwolle
    - 63 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 69 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - 6205 -- Hemden für Männer oder Knaben:
    - 10 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 20 - - aus Baumwolle
    - 30 - - aus Chemiefasern
    - 90 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - 6206 -- Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:
    - 10 - - aus Seide oder Abfallseide
    - 20 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 30 - - aus Baumwolle
    - 40 - - aus Chemiefasern
    - 90 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - 6207 -- Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:
    - Unterhosen:
      - 11 - - aus Baumwolle
      - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
    - Nachthemden und Pyjamas:
      - 21 - - aus Baumwolle
      - 22 - - aus Chemiefasern
      - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
    - andere:
      - 91 - - aus Baumwolle
      - 92 - - aus Chemiefasern
      - 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - 6208 -- Unterleibchen und andere Leibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negliges, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:
    - Unterkleider und Unterröcke:

- 11 - - aus Chemiefasern
- 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Nachthemden und Pyjamas:
- 21 - - aus Baumwolle
- 22 - - aus Chemiefasern
- 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - andere:
- 91 - - aus Baumwolle
- 92 - - aus Chemiefasern
- 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6209 -- Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:
  - 10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
  - 20 - aus Baumwolle
  - 30 - aus synthetischen Spinnstoffen
  - 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6210 -- Bekleidung aus Erzeugnissen der Nummer 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907:
  - 10 - aus Erzeugnissen der Nummer 5602 oder 5603
  - 20 - andere Bekleidung, von der Art, wie sie in den Unternummern 6201 11 bis 6201 19 genannt ist
  - 30 - andere Bekleidung, von der Art, wie sie in den Unternummern 6202 11 bis 6202 19 genannt ist
  - 40 - andere Bekleidung für Männer oder Knaben
  - 50 - andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen
- 6211 -- Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung; andere Bekleidung:
  - Badebekleidung
    - 11 - - für Männer oder Knaben
    - 12 - - für Frauen oder Mädchen
  - 20 - Schianzüge
    - andere Bekleidung für Männer oder Knaben:
      - 31 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
      - 32 - - aus Baumwolle
      - 33 - - aus Chemiefasern
      - 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
    - andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen:
      - 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
      - 42 - - aus Baumwolle
      - 43 - - aus Chemiefasern
      - 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6212 -- Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Sockenhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie Teile davon, auch gewirkt oder gestrickt:
  - 10 - Büstenhalter
  - 20 - Hüftgürtel und Miederhosen
  - 30 - Korsetlets
  - 90 - andere
- 6213 -- Taschentücher:
  - 10 - aus Seide oder Abfallseide
  - 20 - aus Baumwolle
  - 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6214 -- Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier und dergleichen:
  - 10 - aus Seide oder Abfallseide
  - 20 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
  - 30 - aus synthetischen Spinnstoffen
  - 40 - aus künstlichen Spinnstoffen
  - 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6215 -- Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten:
  - 10 - aus Seide oder Abfallseide
  - 20 - aus Chemiefasern
  - 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6216 00 Handschuhe
- 6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör;

- Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör:  
 10 - Bekleidungszubehör  
 90 - Teile

Kapitel 63

Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen;  
 Altwaren und Lumpen

Anmerkungen

- 1 - Die Nummern des Unterkapitels I umfassen nur konfektionierte Waren aus textilen Erzeugnissen aller Art.
- 2 - Ausgenommen vom Unterkapitel I sind:
  - a - Waren der Kapitel 56 bis 62;
  - b - Altwaren der Nummer 6309.
- 3 - Die Nummer 6309 umfaßt nur die folgenden Waren:
  - a - Waren aus Spinnstoffen:
    - 1 - Bekleidung und Bekleidungszubehör sowie Teile davon;
    - 2 - Decken;
    - 3 - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche;
    - 4 - Waren für die Innenausstattung, ausgenommen Teppiche der Nummern 5701 bis 5705 und Tapisserien der Nummer 5805;
  - b - Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Asbest.  
 Die vorgenannten Waren werden von der Nummer 6309 nur erfaßt, wenn sie:
    - 1 - durch Gebrauch augenscheinlich abgenutzt sind, und
    - 2 - lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Umschließungen vorliegen.

I. Andere konfektionierte Spinnstoffwaren

- 6301 -- Decken:
- 10 - Decken mit elektrischer Heizvorrichtung
  - 20 - Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren
  - 30 - Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle
  - 40 - Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Spinnstoffen
  - 90 - andere Decken
- 6302 -- Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche:
- 10 - Bettwäsche, gewirkt oder gestrickt  
 - andere Bettwäsche, bedruckt:
    - 21 - - aus Baumwolle
    - 22 - - aus Chemiefasern
    - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - andere Bettwäsche:
    - 31 - - aus Baumwolle
    - 32 - - aus Chemiefasern
    - 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - 40 - Tischwäsche, gewirkt oder gestrickt  
 - andere Tischwäsche:
    - 51 - - aus Baumwolle
    - 52 - - aus Flachs (Leinen)
    - 53 - - aus Chemiefasern
    - 59 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - 60 - Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche, aus

- gewebten oder gewirkten Frottiererzeugnissen, aus Baumwolle
- 91 - - aus Baumwolle
- 92 - - aus Flachs (Leinen)
- 93 - - aus Chemiefasern
- 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6303 -- Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge:
  - gewirkt oder gestrickt:
    - 11 - - aus Baumwolle
    - 12 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - andere:
    - 91 - - aus Baumwolle
    - 92 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6304 -- Andere Waren für die Innenausstattung, ausgenommen solche der Nummer 9404:
  - Bettüberwürfe:
    - 11 - - gewirkt oder gestrickt
    - 19 - - sonstige
  - andere:
    - 91 - - gewirkt oder gestrickt
    - 92 - - nicht gewirkt oder gestrickt, aus Baumwolle
    - 93 - - nicht gewirkt oder gestrickt, aus synthetischen Spinnstoffen
    - 99 - - nicht gewirkt oder gestrickt, aus sonstigen Spinnstoffen
- 6305 -- Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke:
  - 10 - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303
  - 20 - aus Baumwolle
  - (30) - aus Chemiefasern:
    - 32 - - flexible Schüttgutbehälter
    - 33 - - andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen
    - 39 - - sonstige
  - 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6306 -- Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter oder für Landfahrzeuge; Campingausrüstung:
  - Planen und Markisen:
    - 11 - - aus Baumwolle
    - 12 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Zelte:
    - 21 - - aus Baumwolle
    - 22 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Segel:
    - 31 - - aus synthetischen Spinnstoffen
    - 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - Luftmatratzen:
    - 41 - - aus Baumwolle
    - 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - andere:
    - 91 - - aus Baumwolle
    - 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6307 -- Andere konfektionierte Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke:
  - 10 - Scheuertücher, Putztücher, Geschirrspüllappen, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher
  - 20 - Schwimmwesten und Rettungsgürtel
  - 90 - andere

## II. Warene Zusammenstellungen

6308 00 Warene Zusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf

## III. Altwaren und Lumpen

6309 00 Altwaren  
 6310 -- Lumpen, Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie unbrauchbar gewordene Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus Spinnstoffen:  
 10 - sortiert  
 90 - anders

**Abschnitt XII**

Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung, Peitschen, Reitgeräten sowie Teile davon; zugerichtete Federn und Waren daraus; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

**Kapitel 64**
**Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile dieser Waren**

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Wegwerfschuhe und Überschuhe, aus dünnem Material (z. B. Papier oder Kunststofffolien), ohne angebrachte Sohlen. Diese Waren sind nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen;
  - b - Fußbekleidung aus Spinnstoffen, ohne an den Oberteil durch Kleben, Nähen oder auf andere Weise befestigte oder angebrachte Laufsohle (Abschnitt XI);
  - c - gebrauchte Schuhe der Nummer 6309;
  - d - Waren aus Asbest (Nr. 6812);
  - e - orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und Vorrichtungen, sowie Teile davon (Nr. 9021);
  - f - Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen; Schienbeinschützer und ähnliche Schutzkleidung für Sportzwecke (Kap. 95).
- 2 - Nicht als Teile der Nummer 6406 gelten Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Litzen, Borten, Pompons, Schuhbänder und andere Posamentier- und Zierwaren, welche nach ihrer Beschaffenheit einzureihen sind, sowie Knöpfe oder andere Waren der Nummer 9606.
- 3 - In diesem Kapitel gelten:
  - a - als Kautschuk oder Kunststoff auch Gewebe oder andere Spinnstoffzeugnisse, die an der Außenseite eine mit bloßem Auge wahrnehmbare Lage aus Kautschuk oder Kunststoff aufweisen, wobei sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht bleiben;
  - b - als Leder Erzeugnisse der Nummern 4104 bis 4109.
- 4 - Abgesehen von der Anmerkung 3 gilt in diesem Kapitel:
  - a - als Material des Oberteils ist jenes anzusehen, das die größte äußere Oberfläche bildet, wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie Knöchelschützer, Einfassungen, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnliche Vorrichtungen, außer Betracht bleiben;
  - b - als Material der Laufsohle ist jenes anzusehen, das

den größten flächenmäßigen Kontakt mit dem Boden hat, wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie Dome, Stollen, Nägel, Sohlenschützer und ähnliche Vorrichtungen, außer Betracht bleiben.

Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - In den Unternummern 6402 11, 6402 19, 6403 11, 6403 19 und 6404 11 gelten als Sportschuhe nur:
  - a - Schuhe, die zur Ausübung eines Sportes bestimmt und die entweder mit Dornen, Stiften, Stollen, Spangen und dergleichen ausgerüstet sind oder ausgerüstet werden können;
  - b - Schuhe für Schlittschuhe und Rollschuhe, Schuhe für den Alpenschilauflauf oder den Schilanglauf, Snowboardschuhe, Schuhe für Ringer, Boxer oder den Radsport.
  
- 6401 -- Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen, bei denen weder der Oberteil mit der Laufsohle noch der Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Dübeln oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:
  - 10 - Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
  - andere Schuhe:
    - 91 - - das Knie bedeckend
    - 92 - - den Knöchel, aber nicht das Knie bedeckend
    - 99 - - sonstige
  
- 6402 -- Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen:
  - Sportschuhe:
    - 12 - - Schuhe für den Alpenschilauflauf oder den Schilanglauf und Snowboardschuhe
    - 19 - - sonstige
    - 20 - Schuhe, mit einem Oberteil aus Bändern oder Riemen, die mit der Sohle durch Zapfen verbunden sind
    - 30 - andere Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
    - andere Schuhe:
      - 91 - - den Knöchel bedeckend
      - 99 - - sonstige
  
- 6403 -- Schuhe mit Laufsohle aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Leder:
  - Sportschuhe:
    - 12 - - Schuhe für den Alpenschilauflauf oder den Schilanglauf und Snowboardschuhe
    - 19 - - sonstige
    - 20 - - Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und einem Oberteil aus Lederriemen, die den Rist und die große Zehe umspannen
    - 30 - - Schuhe mit einer Brandsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
    - 40 - andere Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
    - andere Schuhe mit Laufsohlen aus Leder:
      - 51 - - den Knöchel bedeckend
      - 59 - - sonstige
      - andere Schuhe:
        - 91 - - den Knöchel bedeckend
        - 99 - - sonstige
  
- 6404 -- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Spinnstoffen:
  - Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen:
    - 11 - - Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe,

- Turnschuhe, Trainingsschuhe und dergleichen
- 19 - - sonstige
- 20 - Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder  
(rekonstituiertes Leder)
- 6405 -- Andere Schuhe:
- 10 - mit Oberteilen aus Leder oder Kunstleder  
(rekonstituiertes Leder)
- 20 - mit Oberteilen aus Spinnstoffen
- 90 - andere
- 6406 -- Teile von Schuhen (einschließlich Schuhoberteile, auch  
mit angebrachten Sohlen, ausgenommen Laufsohlen);  
Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen  
und ähnliche Waren, sowie Teile davon:
- 10 - Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Versteifungen
- 20 - Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoffen  
- andere:
- 91 - - aus Holz
- 99 - - aus sonstigen Stoffen

### Kapitel 65 Kopfbedeckungen und Teile davon

#### Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - gebrauchte Kopfbedeckungen der Nummer 6309;
  - b - Kopfbedeckungen aus Asbest (Nr. 6812);
  - c - Puppenhüte oder andere Kopfbedeckungen, die den  
Charakter von Spielzeug haben, sowie Faschingsartikel  
des Kapitels 95.
- 2 - Nicht in die Nummer 6502 gehören Hutstumpen, die durch  
Nähen hergestellt sind, ausgenommen solche, die aus  
spiralförmig gelegten Streifen zusammengenäht sind.
- 6501 00 Hutstumpen, ohne Kopfform oder Randstellung, aus Filz;  
Hutplatten und Manchons (zylinderförmig, auch der Höhe nach  
aufgeschnitten), aus Filz
- 6502 00 Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen  
aus Stoffen aller Art hergestellt, ohne Kopfform oder  
Randstellung, weder gefüttert noch ausgerüstet
- 6503 00 Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen  
oder Hutplatten der Nummer 6501, auch gefüttert oder  
ausgerüstet
- 6504 00 Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch  
Verbinden von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt,  
auch gefüttert oder ausgerüstet
- 6505 -- Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt, gestrickt oder  
aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder  
anderen textilen Flächenerzeugnissen hergestellt, auch  
gefüttert oder ausgerüstet; Haarnetze aus Stoffen aller  
Art, auch gefüttert oder ausgerüstet:
  - 10 - Haarnetze
  - 90 - andere
- 6506 -- Andere Kopfbedeckungen, auch gefüttert oder ausgerüstet:
  - 10 - Schutzhelme  
- andere:
  - 91 - - aus Kautschuk oder Kunststoffen
  - 92 - - aus Pelzfellen
  - 99 - - aus sonstigen Stoffen
- 6507 00 Bänder für die Innenausrüstung, Futter, Überzüge, Gestelle,  
Rahmen, Kappenschirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen

### Kapitel 66

**Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Stöcke mit  
Sitzvorrichtung, Peitschen und Reitgeräten sowie Teile davon**

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Stöcke mit Maßeinteilung und dergleichen (Nr. 9017);
  - b - Stockflinten, Stockdegen, mit Blei gefüllte Spazierstöcke und dergleichen (Kap. 93);
  - c - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeugregen- und -sonnenschirme).
- 2 - Nicht in die Nummer 6603 gehören Teile, Ausstattungen oder Zubehör aus Spinnstoffen, ferner Schirmhüllen, Schirmbespannungen, Quasten, Schirmtaschen und dergleichen, aus Stoffen aller Art. Solche Waren sind auch dann getrennt zu tarifieren und nicht als Teile dieser Waren zu behandeln, wenn sie gemeinsam mit Waren der Nummer 6601 oder 6602 vorliegen, sofern sie nicht mit diesen verbunden sind.

- 6601 -- Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Schirme):
- 10 - Gartenschirme und ähnliche Schirme
    - andere:
    - 91 - - zusammenschiebbare Taschenschirme
    - 99 - - sonstige
  - 6602 00 Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung, Peitschen, Reitgeräten und dergleichen
  - 6603 -- Teile, Ausstattungen und Zubehör, für Waren der Nummer 6601 oder 6602:
    - 10 - Griffe und Knäufe
    - 20 - Schirmgestelle, auch auf Schirmstöcken montiert
    - 90 - andere

## Kapitel 67

Zugerichtete Federn und Daunen sowie Waren aus Federn und Daunen;  
künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Filtertücher aus Menschenhaaren (Nr. 5911);
  - b - Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffzeugnissen (Abschn. XI);
  - c - Schuhe (Kap. 64);
  - d - Kopfbedeckungen und Haarnetze
  - e - Spielzeug, Sportartikel oder Faschingsartikel (Kap. 95);
  - f - Staubwedel aus Federn, Puderquasten und Siebe aus Menschenhaar (Kap. 96);
- 2 - In die Nummer 6701 gehören nicht:
  - a - Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen (z. B. Bettwaren der Nr. 9404);
  - b - Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn und Daunen nur als einfacher Besatz oder als Polsterung anzusehen sind;
  - c - künstliche Blumen, künstliches Blattwerk, Teile davon oder Waren daraus, der Nummer 6702.
- 3 - In die Nummer 6702 gehören nicht:
  - a - Waren aus Glas (Kap. 70);
  - b - künstliche Blumen, künstliches Blattwerk oder künstliche Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz oder anderen Stoffen, die durch Gießen, Schmieden, Schnitzen, Stanzen oder andere Verfahren

in einem Stück hergestellt sind oder die aus Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt sind.

- 6701 00 Bälge und andere Teile von Vögeln, mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn oder Daunen sowie Waren daraus (ausgenommen Waren der Nr. 0505 und bearbeitete Federspulen und Federkiele)
- 6702 -- Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten:
  - 10 - aus Kunststoffen
  - 90 - aus anderen Stoffen
- 6703 00 Menschenhaare, gleichgerichtet, dünner gemacht, gebleicht oder in anderer Weise bearbeitet; Wolle, Tierhaare oder andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken oder ähnlichen Waren zugerichtet
- 6704 -- Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und ähnliche Waren, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
  - aus synthetischen Spinnstoffen:
    - 11 - - vollständige Perücken
    - 19 - - sonstige
  - 20 - aus Menschenhaaren
  - 90 - aus anderen Stoffen

### Abschnitt XIII

#### Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren

#### Kapitel 68

#### Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

##### Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Waren des Kapitels 25;
  - b - überzogene, getränkte oder gestrichene Papiere und Pappen der Nummer 4810 oder 4811 (z. B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogenes oder mit Bitumen oder Asphalt gestrichenes Papier);
  - c - Überzogene, getränkte oder bestrichene textile Flächenerzeugnisse der Kapitel 56 oder 59 (z. B. mit Glimmerstaub überzogene oder bestrichene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Erzeugnisse);
  - d - Waren des Kapitels 71;
  - e - Werkzeuge und Teile von Werkzeugen des Kapitels 82;
  - f - Lithographiesteine der Nummer 8442;
  - g - Isolatoren (Nr. 8546) und Isolierteile für die Elektrotechnik (Nr. 8547);
  - h - Kleine Schleifscheiben (Schleifkörper) für Dentalbohrmaschinen (Nr. 9018);
  - i - Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
  - k - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - l - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m - Waren der Nummer 9602, soweit sie aus den in der

- Anmerkung 2b zum Kapitel 96 genannten Stoffen hergestellt sind, sowie Waren der Nummer 9606 (z. B. Knöpfe), 9609 (z. B. Schiefergriffel) oder 9610 (z. B. Schiefertafeln zum Schreiben oder Zeichnen);  
 n - Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
- 2 - Als bearbeitete Bausteine (Werk- oder Hausteine) der Nummer 6802 gelten nicht nur Steine der in den Nummern 2515 und 2516 erfaßten Arten, sondern auch alle anderen, in gleicher Weise bearbeiteten natürlichen Steine (z. B. Quarzit, Feuerstein, Dolomit, Speckstein), ausgenommen Schiefer.
- 6801 00 Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Natursteinen (ausgenommen Schiefer)
- 6802 -- Bausteine (Werk- oder Hausteine), ausgenommen Schiefer, bearbeitet, und Waren daraus, mit Ausnahme von Waren der Nummer 6801; Mosaiksteine und dergleichen aus Natursteinen, einschließlich Schiefer, auch auf Unterlagen; künstlich gefärbte Körner (Granalien), Splitt und Mehl, aus Natursteinen (einschließlich Schiefer):
- 10 - Fliesen, Würfel und ähnliche Waren, auch rechteckig (einschließlich quadratisch), deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; künstlich gefärbte Körner (Granalien), Splitt und Mehl
- andere Bausteine (Werk- oder Hausteine) und Waren daraus, nur geschnitten oder gesägt, mit planer oder gleichmäßiger Oberfläche:
- 21 - - Marmor, Travertin und Alabaster
- 22 - - andere Kalksteine
- 23 - - Granit
- 29 - - andere Steine
- andere:
- 91 - - Marmor, Travertin und Alabaster
- 92 - - andere Kalksteine
- 93 - - Granit
- 99 - - andere Steine
- 6803 00 Schiefer, bearbeitet, und Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer
- 6804 -- Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten oder Schneiden, Wetz- und Poliersteine, zum Handgebrauch, sowie Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:
- 10 - Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen
- andere Steine, ausgenommen Wetz- und Poliersteine zum Handgebrauch:
- 21 - - aus agglomerierten natürlichen oder synthetischen Diamanten
- 22 - - aus anderen agglomerierten Schleifmitteln oder keramischen Stoffen
- 23 - - aus Natursteinen
- 30 - Wetz- und Poliersteine, zum Handgebrauch
- 6805 -- Natürliche oder künstliche Schleifmittel in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffzeugnissen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:
- 10 - lediglich auf einer Unterlage aus gewebten Spinnstoffzeugnissen
- 20 - lediglich auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe
- 30 - auf einer Unterlage aus anderen Stoffen

- 6806 -- Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; expandierter Vermiculit, expandierte Tone, Schaumschlacke und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus wärme-, kälte- und schallisolierenden oder schalldämmenden mineralischen Stoffen, ausgenommen solche der Nummer 6811 oder 6812 oder des Kapitels 69:
- 10 - Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (einschließlich Mischungen untereinander), lose, in Platten oder Rollen
  - 20 - expandierter Vermiculit, expandierte Tone, Schaumschlacke und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse (einschließlich Mischungen untereinander)
  - 90 - andere
- 6807 -- Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech):
- 10 - in Rollen
  - 90 - andere
- 6808 00 Tafeln, Platten, Blöcke und ähnliche Waren, aus Pflanzenfasern, Stroh oder Holzspänen, Holzteilchen, Sägespänen oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln agglomeriert
- 6809 -- Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:
- Tafeln, Platten und ähnliche Waren, nicht verziert:
  - 11 - - nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt
  - 19 - - sonstige
  - 90 - andere Waren
- 6810 -- Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert:
- Fliesen, Platten, Ziegel und ähnliche Waren:
  - 11 - - Baublöcke und Mauerziegel
  - 19 - - sonstige
  - andere Waren:
  - 91 - - vorgefertigte Elemente für Bauzwecke
  - 99 - - sonstige
- 6811 -- Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen:
- 10 - Wellplatten
  - 20 - andere Platten, Tafeln, Fliesen und ähnliche Waren
  - 30 - Rohre und Rohrfittings
  - 90 - andere Waren
- 6812 -- Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch armiert, ausgenommen Waren der Nummer 6811 oder 6813:
- 10 - Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat
  - 20 - Garne
  - 30 - Seile und Schnüre, auch geflochten
  - 40 - gewebte oder gewirkte Erzeugnisse
  - 50 - Bekleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen
  - 60 - Papier, Pappe und Filz
  - 70 - Dichtungsmaterial aus zusammengepreßten Asbestfasern, in Platten oder Rollen
  - 90 - andere
- 6813 -- Reibungsbeläge und Waren daraus (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen

- Stoffen:
- 10 - Bremsbeläge und Bremsklötze
  - 90 - andere
  - 6814 -- Glimmer, bearbeitet und Waren aus Glimmer, einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf einer Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen:
    - 10 - Tafeln, Platten und Streifen, aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf einer Unterlage
    - 90 - andere
  - 6815 -- Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstoffasern, Waren aus Kohlenstoffasern und Waren aus Torf), anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
    - 10 - Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für die Elektrotechnik
    - 20 - Waren aus Torf
      - andere Waren:
    - 91 - - Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend
    - 99 - - sonstige

### Kapitel 69 Keramische Erzeugnisse

#### Anmerkungen

- 1 - In dieses Kapitel gehören nur keramische Erzeugnisse, die nach Formgebung keramisch gebrannt wurden. Von den Nummern 6904 bis 6914 sind Erzeugnisse der Nummern 6901 bis 6903 ausgenommen.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Waren der Nummer 2844;
  - b - Waren der Nummer 6804;
  - c - Waren des Kapitels 71 (z. B. Phantasieschmuck);
  - d - Cermets (Metallkeramiken) der Nummer 8113;
  - e - Waren des Kapitels 82;
  - f - Isolatoren (Nr. 8546) oder Isolierteile für die Elektrotechnik (Nr. 8547);
  - g - künstliche Zähne (Nr. 9021);
  - h - Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
  - i - Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - k - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - l - Waren der Nummer 9606 (z. B. Knöpfe) oder 9614 (z. B. Tabakspfeifen);
  - m - Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).

#### I. Waren aus kieselurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselurem Erden sowie feuerfeste Waren

- 6901 00 Ziegel, Blöcke, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselurem Fossilienmehl (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde) oder ähnlichen kieselurem Erden
- 6902 -- Feuerfeste Ziegel, Blöcke, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauelemente oder Bauteile, ausgenommen solche aus kieselurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselurem Erden:
  - 10 - mehr als 50 Gewichtsprozent der Elemente Mg, Ca oder Cr, ausgedrückt als MgO, CaO oder Cr tief 2 O tief 3, (einzeln oder zusammen) enthaltend
  - 20 - mehr als 50 Gewichtsprozent Tonerde (Al tief 2 O tief 3), Kieselsäure (SiO tief 2) oder eine Mischung oder Verbindung dieser Stoffe enthaltend
  - 90 - andere

- 6903 -- Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Probiertiegel, Rohre aller Art, Formstücke, Stäbe), ausgenommen solche aus kieselurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieselurem Erden:
- 10 - mehr als 50 Gewichtsprozent Graphit oder anderen Kohlenstoff oder eine Mischung dieser Stoffe enthaltend
  - 20 - mehr als 50 Gewichtsprozent Tonerde (Al tief 2 O tief 3) oder eine Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kieselsäure (SiO tief 2) enthaltend
  - 90 - andere

## II. Andere keramische Erzeugnisse

- 6904 -- Keramische Mauerziegel, Bodenblöcke, Träger- oder Deckensteine und dergleichen:
- 10 - Mauerziegel
  - 90 - andere
- 6905 -- Keramische Dachziegel, Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauverzierungen sowie ähnliche Baukeramiken:
- 10 - Dachziegel
  - 90 - andere
- 6906 00 Keramische Rohre, Kanalrohre, Rinnsteine und Rohrfittings
- 6907 -- Unglasierte keramische Bodenfliesen und -kacheln, Ofenkacheln oder Wandfliesen; unglasierte keramische Mosaiksteine und dergleichen, auch auf Unterlagen:
- 10 - Fliesen, Würfel und ähnliche Erzeugnisse, auch rechteckig, deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann
  - 90 - andere
- 6908 -- Glasierte keramische Bodenfliesen und -kacheln, Ofenkacheln oder Wandfliesen; glasierte keramische Mosaiksteine und dergleichen, auch auf Unterlagen:
- 10 - Fliesen, Würfel und ähnliche Erzeugnisse, auch rechteckig, deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann
  - 90 - andere
- 6909 -- Keramische Waren für Laboratorien sowie für chemische oder andere technische Zwecke; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behälter, wie sie in der Landwirtschaft verwendet werden; keramische Töpfe, Krüge und ähnliche Behälter, wie sie für Transport- oder Verpackungszwecke verwendet werden:
- Waren für Laboratorien sowie für chemische oder technische Zwecke:
    - 11 - - aus Porzellan
    - 12 - - Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr
    - 19 - - sonstige
    - 90 - andere
- 6910 -- Keramische Ausgüsse, Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettschalen, Klosettspülkästen, Urinale und ähnliche sanitäre Installationsgegenstände:
- 10 - aus Porzellan
  - 90 - andere
- 6911 -- Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren sowie Hygiene- und Toiletteartikel, aus Porzellan:
- 10 - Tisch- und Küchenwaren
  - 90 - andere
- 6912 00 Keramische Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren sowie Hygiene- und Toiletteartikel, ausgenommen solche aus

Porzellan  
6913 -- Figuren und andere keramische Ziergegenstände:  
10 - aus Porzellan  
90 - andere  
6914 -- Andere keramische Waren:  
10 - aus Porzellan  
90 - andere